

Informationen zum geänderten Sprengstoffrecht

Am 20. Juni 2005 wurde im Bundesgesetzblatt das „Dritte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften“ (3. SprengÄndG) vom 15. Juni 2005 verkündet. Neben dem Sprengstoffgesetz selber wurden auch die 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. und 2. SprengV) geändert. Der überwiegende Teil dieses Artikelgesetzes tritt am 01. September 2005 in Kraft.

Im Nachfolgenden sollen einige für den Anwender wichtige Veränderungen in der Rechtslage beschrieben werden.

Pyrotechnische Sätze

Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens war insbesondere die Anpassung der Bestimmungen zu pyrotechnischen Sätzen an die Richtlinie 93/15/EWG. Folglich mussten die pyrotechnischen Sätze auch national den Explosivstoffen zugeordnet werden. Die bisherige Gleichstellung von pyrotechnischen Gegenständen mit den pyrotechnischen Sätzen musste zwangsläufig aufgehoben werden. Durch die Begebenheit mussten sowohl im Sprengstoffgesetz selber als auch in der 1. SprengV mehrere redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Die Tatsache, dass nunmehr die pyrotechnischen Sätze zu den Explosivstoffen zählen, hat im wesentlichen nur auf die Herstellerindustrie der pyrotechnischen Sätze Auswirkungen in Form von Konformitätsbewertungsverfahren (CE-Zeichen). Für das Verbringen, das Vertreiben, das Überlassen und Verwenden nach altem Recht zugelassener pyrotechnischer Sätze wird eine Übergangsfrist bis Ende 2007 gewährt. Danach sind auch die Regelungen innerhalb der EU zum Verbringen von Explosivstoffen auf pyrotechnische Sätze anzuwenden.

Zuverlässigkeit

Nach dem seit dem 01. April 2003 geltenden neuen Waffenrecht hatten die Innenminister der Länder gefordert, dass die Zuverlässigkeitsmerkmale des Sprengstoffrechts denen des Waffenrechts anzugleichen sei. War bislang die Zuverlässigkeit nach allgemeinen gewerblichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz zu prüfen, so ist dies künftig im Gesetz selber geregelt. Es wurde eine sogenannte „absolute Unzuverlässigkeit“ und eine „Regelunzuverlässigkeit“ eingeführt. Die absolute Unzuverlässigkeit orientiert sich an einer 10-jährigen Wohlverhaltensfrist, während bei der Regelunzuverlässigkeit die Frist 5 Jahre beträgt.

Für den Befähigungsscheininhaber, der in den nächsten 5 Jahren seinen Schein verlängern muss, ist jedoch noch das alte weniger scharfe Recht anzuwenden. Damit soll verhindert werden, dass Personen, die bislang als zuverlässig galten, ausschließlich auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen ihre Zuverlässigkeit von heute auf morgen verlieren.

Neu eingeführt wurde der Begriff der „persönlichen Eignung“. Geschäftsunfähigkeit, Alkoholsucht, Rauschmittelsucht oder psychische Erkrankungen können beispielsweise die Annahme rechtfertigen, dass die persönliche Eignung nicht gegeben ist. Daneben schließt die persönliche Eignung die körperliche Eignung ein. Das bedeutet, dass der Sprengberechtigte oder Feuerwerker nach wie vor keine schwerwiegenden körperlichen Gebrechen (z. B. Hör- oder Sehschwäche) aufweisen darf.

Pyrotechnische Munition

Infolge der Novellierung des Waffenrechts im Jahre 2003 wurden die Regelungen zur gewerblichen Aufbewahrung von pyrotechnischer Munition außer Kraft gesetzt. Wegen des annähernd gleichen Gefahrenpotentials der pyrotechnischen Munition zu pyrotechnischen Gegenständen wurden nunmehr im SprengG und in der 2. SprengV entsprechende Aufbe-

wahrungsvorschriften eingestellt. Dies bedeutet konkret, dass für pyrotechnische Munition (PMI und PMII, Lagergruppe 1.4) die Kleinmengenregelung der Anlage 6a zur 2. SprengV mit klaren Obergrenzen je nach Raumart gilt. Beispielsweise dürfen in einem Lagerraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz (F30-A/T30 nach DIN 4102) 200 kg brutto pyrotechnische Munition genehmigungsfrei aufbewahrt werden. Wird diese Menge überschritten, ist eine Genehmigung nach § 17 SprengG erforderlich. Der Industrie und dem Handel wurde hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung nur eine kurze Übergangsfrist eingeräumt. Bis zum 01. Dezember 2005 ist nämlich bei den zuständigen Behörden eine Genehmigung zu beantragen. Ansonsten läuft man Gefahr, gegen die Strafbestimmungen des SprengG zu verstoßen. Hier ist also Eile geboten.

Im Übrigen sind bis zum 31. Dezember 2007 die bestehenden Gefahrgutklassifizierungen für pyrotechnische Munition den geforderten Lagergruppenzuordnungen der 2. SprengV gleichzusetzen.

Verbringen, Einfuhr, Durchfuhr

In Fachkreisen ist bekannt, dass für das Verbringen von Explosivstoffen zwischen EU-Staaten eine Genehmigung erforderlich ist. In der BRD erteilt diese Genehmigung nach § 15 (6) SprengG die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Künftig gilt dies auch für pyrotechnische Sätze, da sie den Explosivstoffen zugeordnet wurden.

Für die Genehmigung grenzüberschreitender Verbringungsverfahren wurde durch die EU zwischenzeitlich ein harmonisiertes Formular eingeführt, welches auch schon seit einiger Zeit von der BAM verwendet wird.

Verbringungsverfahren als auch Vorgänge zur Einfuhr waren nach derzeit geltendem Recht nur zulässig, wenn der Transport durch einen Befähigungsscheininhaber begleitet wurde. Die Durchfuhr, die in der Regel unter zollamtlicher Überwachung erfolgte, war von dieser Regelung befreit. Nunmehr ist im Zuge der Gleichbehandlung, aber auch im Interesse der inneren Sicherheit, die Befreiung für die Durchfuhr entfallen. Der Durchfuhrvorgang, beispielsweise von China über Hamburg nach Russland, darf nach den neuen gesetzlichen Regelungen nur dann durchgeführt werden, wenn der Transport in der BRD von einem Befähigungsscheininhaber begleitet wird. Zuvor ist der Durchfuhrvorgang bei den Zolldienststellen anzumelden. Dabei ist die Frage, ob der Transport unter Zollverschluss vorgenommen wird, ohne Belang.

Wiederholungslehrgänge

Im Bereich des Verwendens und Verbringens von Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen besteht seit geraumer Zeit die Verpflichtung, jeweils vor Ablauf von 5 Jahren an einem Wiederholungslehrgang teilzunehmen. Hieran wird sich auch nichts ändern.

Neu hinzugekommen ist nun diese Verpflichtung auch für verantwortliche Personen (Befähigungsscheininhaber) in Herstellerbetrieben von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen. Hiermit soll erreicht werden, dass auch dieser Personenkreis seine Kenntnisse regelmäßig auffrischt und über neue Entwicklungen hinsichtlich des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen und die in diesem Zusammenhang eingetretenen Unfälle bzw. Ereignisse informiert und auf dem aktuellen Wissensstand gehalten wird.

Über die Dauer der Lehrgänge kann derzeit noch nichts gesagt werden. Sowohl die Lehrgangsinhalte als auch die Dauer werden in den Lehrgangsgrundsätzen festgelegt. Es ist damit zu rechnen, dass im Laufe des Jahres 2006 im Rahmen der Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz auch die neuen Lehrgangsgrundsätze veröffentlicht werden.

Melderegister

Aufgrund des Melderechtsrahmengesetzes und der Meldegesetze der Länder sind die Kommunen verpflichtet, über jeden Bürger personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Änderung des Sprengstoffgesetzes sind nun die für die Durchführung des Sprengstoffgesetzes zuständigen Behörden verpflichtet, den Kommunen mitzuteilen, dass für die jeweilige Person eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein erteilt worden ist. Diese Daten werden ohne Inhalt der Erlaubnis oder des Befähigungsscheins dann abgespeichert.

Hiermit soll sichergestellt werden, nachdem das Waffenrecht in 2003 eine ähnliche Verfahrensweise vorgeschrieben hat, dass eine Person, die über mehrere Wohnsitze verfügt, nicht mehrere sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder Befähigungsscheine erhalten kann. Darüber hinaus ist der Informationsaustausch so gestaltet, dass bei Wohnsitzwechsel, Namenswechsel oder Tod der Person die Sprengstoffbehörden benachrichtigt werden.

Umgang mit Airbag- und Gurtstraffersystemen

Der Umgang mit Airbag- oder Gurtstraffereinheiten der Unterklasse T1 wird durch das 3. SprengÄndG verbindlicher geregelt. Die bisher in den Zulassungsbescheiden der BAM für diese Gegenstände aufgeführten Forderungen hinsichtlich des Erfordernisses des ausschließlichen gewerblichen Umgangs sowie der Notwendigkeit einer eingeschränkten Fachkunde für das KfZ-Werkstättenpersonal sind nunmehr in § 4 der 1. SprengV geregelt.

Neue Zünderklassifikation

Die bisher in Deutschland übliche Einteilung von Zündern in die Klassen A, U und HU wird im Rahmen der EU-Harmonisierung ebenfalls verändert. Die Einteilung der Zünder erfolgt nun in die Klassen I, II, III und IV (siehe Tabelle).

Zünder Klasse		I	II	III	IV
Nichtansprechstromstärke I in A		$0,18 \leq I < 0,45$	$0,45 \leq I < 1,2$	$1,2 \leq I < 4,0$	$\geq 4,0$
Nichtansprechzünd-Impuls in mJ/ Ω	min.	0,5	8	80	500
ESD-Impuls 'Draht gegen Draht'	min.	0,3	6	60	300
ESD-Impuls 'Draht gegen Hülse'	min.	0,6	12	120	600

Hinsichtlich ihrer elektrischen Parameter gehören die bisher in Deutschland verwendeten Zündertypen

- A in die Zünder-Klasse I,
- U in die Zünder-Klasse II und
- HU in die Zünder-Klasse IV.

Für weitere Informationen stehen die Verfasser sowie die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Wolfgang Hilger, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln
Jürgen Schroer, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Siegen